

Allgemeine Einkaufsbedingungen der YIZUMI Germany GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Zwischen der YIZUMI Germany GmbH (im Folgenden „Käufer“ genannt) und dem Verkäufer (im Folgenden „Lieferant“ genannt) gelten im Zusammenhang mit Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen (zusammen „Lieferungen“) ausschließlich diese Bedingungen. Durch den Vertragsschluss stimmt der Lieferant der Geltung dieser Bedingungen auch für zukünftige Geschäfte zu.

1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen verpflichten den Käufer nur dann, wenn er diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Gültigkeit mündlicher Nebenabreden setzt die schriftliche Bestätigung des Käufers voraus.

2. Bestellungen

2.1 Nur schriftlich durch den Käufer erteilte Bestellungen sind verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen und Änderungen. Abweichungen vom Bestelltext in technischen oder kaufmännischen Formulierungen der Bestellung bedürfen, ebenso wie fehlende oder unklare Bestellkonditionen bei nachträglicher Ergänzung durch den Lieferanten, der schriftlichen Zustimmung durch den Käufer.

2.2 Erfolgt die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, unter Anerkennung sämtlicher Bedingungen der Bestellung des Käufers, nicht in angemessener Frist, so ist der Käufer nicht mehr an die Bestellung gebunden.

2.3 Durch den Start der Fertigung des bestellten Lieferumfanges durch den Lieferanten, anerkennt dieser dadurch vollinhaltlich die Bestellung des Käufers inklusive dessen Einkaufsbedingungen, auch bei abweichenden eigenen Einkaufsbedingungen.

3. Preise

Alle Preise sind Festpreise und schließen, mangels anderer Vereinbarungen, Versendungs- und Verpackungskosten ein. Verpackungen sind, gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung, vom Lieferanten für den Käufer kostenfrei zurückzunehmen.

4. Lieferzeiten

4.1 Das Nichteinhalten der im Vertrag vereinbarten Liefer- bzw. Teilliefertermine berechtigt den Käufer, unter Setzung einer angemessenen Frist, zum Rücktritt vom Vertrag.

4.2 Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Bei durch den Käufer nicht geforderter vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz zu verlangen.

5. Versand

5.1 Wenn in der Bestellung des Käufers nichts anderes festgelegt ist, hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen.

5.2. Sendungen dürfen nicht auf Kosten des Käufers versichert werden.

5.3. Entstehen Mehrauslagen oder Schäden durch Nichteinhalten der Vorschriften des Käufers, so gehen sie zu Lasten des Lieferanten.

5.4. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über.

6. Übernahme

6.1. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, 1-fach, beizulegen. Die Lieferscheine müssen die Bestellnummer, die Artikel-Nummer und Bezeichnung des Käufers bzgl. der gelieferten Teile und Stückzahl enthalten, soweit vom Käufer vorgegeben.

6.2. Die Übernahme erfolgt im Werk des Käufers, unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit innerhalb angemessener Frist, auch wenn das in den Übernahmepapieren nicht ausdrücklich vermerkt ist.

6.3. Die gelieferte Ware ist durch ein Hersteller-Kennzeichen eindeutig kenntlich zu machen. Teile mit besonderer Kennzeichnung im Bestelltext sind mit einer Serien- Nr. als Barcode-Label zu liefern.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant gewährleistet einwandfreie Qualität. Er sichert zu, dass der Liefergegenstand die vereinbarten qualitativen und maßlichen Eigenschaften, sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.

7.2. Die Rechtsfolgen mangelhafter Lieferung bzw. des Fehlens zugesicherter Eigenschaften richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass der Käufer in allen Fällen die kostenlose Beseitigung der Mängel verlangen kann. Wird eine Lieferung oder Leistung in Teilen erbracht, so ist der Käufer zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn die Gewährleistung auch nur hinsichtlich eines Teiles nicht ordnungsgemäß erbracht wird. In dringenden Fällen ist der Käufer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben.

7.3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungspflicht 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Einbau, längstens jedoch 30 Monate nach Lieferung an den Käufer.

7.4. Wird der Käufer aus der Produkt-/Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischer Rechte in Anspruch genommen, so hat der Lieferant einen dem Käufer entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferung fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

7.5. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursacheranteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Mangels anderweitiger Vereinbarungen erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum.

8.2. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem der Käufer sowohl die Rechnung erhalten hat, als auch die Ware bei dem Käufer eingelangt bzw. die Leistung erbracht ist. Grundsätzlich erwartet der Käufer Sammelrechnungen.

8.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer eventuell späteren Rechnungsprüfung und stellt keine Anerkennung dar.

9. Schutzrechte, Internationale Normen

9.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Er verpflichtet sich, dem Käufer für einen evtl. Schaden aus der Verletzung solcher Schutzrechte schadlos zu halten.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen EU-Richtlinien/Verordnungen; z.B. 2003/11/EG, 2002/95/EG. (EG) Nr.1907/2006 „REACH“, 2006/122/EG „PFOS“, 2006/42/EG.

10. Geheimhaltung, Pläne und Unterlagen

10.1 Das Know-how des Käufers sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Käufers, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Käufer, sowie die vom Käufer übergebenen Angebote, Projekte und dazugehörige Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Muster, Formen, Maßangaben sowie anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form - sind und bleiben geistiges Eigentum des Käufers.

10.2 Der Lieferant hat diese Daten streng vertraulich zu behandeln und weder elektronisch zu speichern, zu kopieren noch zu vervielfältigen, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis bringen und auch nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers zur Anfertigung eines Werkes oder in Bestandteilen zu verwenden.

11. Beistellmaterial

Stellt der Käufer Material, Pläne oder sonstige Unterlagen zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung, so bleiben diese stets im Eigentum des Käufers.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Hauptsitz des Käufers in Aachen als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

12.3 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist die Zuständigkeit des für den Hauptsitz des Käufers zuständigen Gerichts vereinbart, dementsprechend das Amtsgericht Aachen. Der Käufer behält sich jedoch vor, seine Rechte auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und Klauseln.

13.2 Eine allenfalls unwirksame Vertragsbestimmung wird durch eine solche ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Inhalt möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß auch für etwaige Lücken.